

Satzung

Die neue Satzung erhält Gültigkeit ab dem 01.04.2023.

Satzung des 1. TSC Bruchsal / Forst Bathyscaphe e.V.

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vergütungen im Verein

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Maßregelungen
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Ausschluss
- § 15 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- § 16 Vereinsorgane
- § 17 Vorstand
- § 18 Gesamtvorstand
- § 19 Mitgliederversammlung
- § 20 Inhalt der Tagesordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Jugendgruppe
- § 25 Ausschüsse
- § 26 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 27 Haftpflicht
- § 28 Sportunfälle
- § 29 Auflösung des Vereins
- § 30 Inkrafttreten der Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Tauchsportclub Bruchsal / Forst Bathyscaphe e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Forst.
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB), des Badischen Tauchsportverbandes (BTSV) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). Eine Änderung dieser Verbandszugehörigkeit muss durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck kann insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Gewinnung von Gewässern für satzungsmäßige Zwecke,
 - Unterhaltung eines Vereinsheimes, vereinseigener Geräte und einer Fachbücherei.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und/oder ihre eingebrachten mobilen Sacheinlagen zurück, sofern bei Einbringung der Rückgewähranspruch schriftlich geltend gemacht wurde. Der Rückübertragungsanspruch bedarf der schriftlichen Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreters.

8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vergütungen im Verein

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Abs. 1 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Insbesondere ist der Gesamtvorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beauftragen.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß BGB § 670 für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis zum 31. Januar des Folgejahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach BGB § 670 festgestellt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

a. Der Verein unterscheidet:

Ordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder

b. Ordentliche Mitglieder sind:

Aktive Mitglieder

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben, tauchen aber nicht.

Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder. Eine Statusänderung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds unter Berücksichtigung der Gebühren-

ordnung. Die Erklärung ist drei Monate vor Beginn des kommenden Geschäfts-jahres abzugeben.

c. Außerordentliche Mitglieder sind

Gastmitglieder

Ehrenmitglieder

d. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat oder bereit ist, den Zweck der Gemeinschaft zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3. Der Gesamtvorstand entscheidet nach einer Probezeit von ca. sechs Monaten über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme wird dem Bewerber durch den Vorstand bekanntgegeben.

4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit Stellung des Aufnahmeantrages beginnt die Gastmitgliedschaft; mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die ordentliche Mitgliedschaft.

2. Bereits mit Stellung des Aufnahmeantrages wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für den laufenden und die folgenden Kalendermonate und die Aufnahmegebühr fällig. Bei Nichtaufnahme nach § 7 Abs 3 wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

3. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und Vereinsordnungen. Diese können über die Homepage des Vereins abgerufen werden bzw. werden auf Verlangen ausgehändigt..

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Über Art, Umfang oder materielle Ersatzleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme an jeglichen Tauch-sportaktivitäten des Vereins ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung angemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Kostendeckung neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an Aktivitäten des Vereins festzulegen. Einzelheiten kann eine Gebührenordnung regeln.

§ 12 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung
- schriftlicher Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis hin zum
- Ausschluss

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Erlöschen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Sämtliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von einer evtl. Haftung gegenüber dem Verein.

§ 14 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - d. unehrenhaftes oder unfaires Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Vereinsausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 15 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Ehrenmitgliedschaft

verliehen werden.

2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 16 Vereinsorgane

a. Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. die Ausschüsse

b. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für Aufwendungen kann der Gesamtvorstand Entschädigungen gewähren.

c. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

d. Personalunion innerhalb des Gesamtvorstandes ist zu vermeiden. Innerhalb des Vorstandes gemäß § 17 (1) ist Personalunion nicht zulässig.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sportleiter. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist, der Sportleiter und der Schatzmeister vertreten sich gegenseitig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als EUR 1.000,00 verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

4. Der Vorstand gem. Ziffer 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

7. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl stattfinden.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

9. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitglieder-versammlung.

§ 18 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus

1. dem Vorstand (§ 17)
2. dem Schriftführer
3. dem Gerätewart
4. dem Jugendleiter

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamt-vorstandes sowie Vertreter der betroffenen Ausschüsse eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist zeitnah an die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu übermitteln.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 17 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

8. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch Mitgliederrundschreiben oder per E-Mail fünf Wochen, deren Tagesordnung sowie vorliegende Anträge drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin bekannt gemacht. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Post- und E-Mail-Adresse. Wenn sich diese

ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angeben, werden per Briefpost informiert

5. Anträge, die auf die Tagesordnung kommen sollen, müssen bis zu der im Mitgliederrundschreiben genannten Frist beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Antragsberechtigt sind alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder

6. Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

7. Die Mitgliederversammlungen kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Wie die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahlen (soweit erforderlich)
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- f. Sonstiges

2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Sofern mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, so hat die Abstimmung oder Wahl geheim zu erfolgen.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll jederzeit einzusehen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf zwei Wochen verkürzt.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellten Kassenprüfer. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 24 Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe des Vereins trägt den Namen „Buddydiver“. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden oder selbst erwirtschafteten Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugendgruppe des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 19 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen anwesenden Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
5. Die Jugendgruppe ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
6. In der Mitgliederversammlung wird über die Aktivitäten und Finanzen der Jugendgruppe berichtet.

§ 25 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Geeignete Mitglieder werden vom Gesamtvorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Jeder Ausschuss kann einen Ausschussleiter benennen. Dieser ist innerhalb des Gesamtvorstandes für die Belange seines Ausschusses stimmberechtigt.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. § 18 Ziffer 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 26 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 27 Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht.
2. Der Verein hat die Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten insoweit zu versichern, dass diese wegen fahrlässigem Fehlverhalten der Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten, aus welchem dem Verein ein Schaden entstehen kann, versichert sind, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten mit einer Deckungs-summe in angemessener Höhe abzuschließen.

§ 28 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand bzw. dem zuständigen Vereinsorgan anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgerecht den jeweiligen Versicherungen gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins der Gemeinde Forst zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal anzumelden.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 26.10.1978 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen ist.

Die erste Satzungsänderung wurde am 18.09.1981 beschlossen.

Die zweite Satzungsänderung wurde am 09.11.1984 beschlossen.

Die dritte Satzungsänderung wurde am 22.03.1986 beschlossen.

Die vierte Satzungsänderung wurde am 25.09.1989 beschlossen.

Die fünfte Satzungsänderung wurde am 01.07.1994 beschlossen.

Die sechste Satzungsänderung wurde am 19.10.2007 beschlossen.

Die siebte Satzungsänderung wurde am 17.09.2010 beschlossen.

Die achte Satzungsänderung wurde am 10.03.2023 beschlossen.

- Vorstand
- **Mitgliedschaft**